

Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Oederan

Der Stadtrat der Stadt Oederan hat am **24.06.2010** auf Grund von

1. §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 151), vom 7. November 2007 (GVBl. S. 478), vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138),
2. § 63, Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 ber. S. 647), geändert durch Gesetze vom 9. September 2005 (GVBl. S. 266), vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 102) und
3. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291), geändert durch Verordnung v. 08. März 2010 (GVBl. S. 97)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

- (1) Die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr Oederan, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Entschädigt werden der Gemeindefeuerwehrlinleiter, der Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrlinleiters, der Gemeindejugendfeuerwehrlinwart, die Ortswehrlinleiter, die Stellvertreter der Ortswehrlinleiter, die Gerätewarte und die Jugendfeuerwehrlinwarte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt jährlich für den/die:

1. Wehrlinleiter

- | | | |
|------|---------------------------------|----------|
| 1.1. | Gemeindefeuerwehrlinleiter | 440 Euro |
| 1.2. | Ortswehrlinleiter Oederan | 440 Euro |
| 1.3. | Ortswehrlinleiter der Ortsteile | 154 Euro |

2. Stellvertreter des Wehrlinleiters

- | | | |
|------|---|----------|
| 2.1. | Stellv. des Gemeindefeuerwehrlinleiters | 220 Euro |
| 2.2. | 1. Stellv. des Ortswehrlinleiters Oederan | 220 Euro |
| | 2. Stellv. des Ortswehrlinleiters Oederan | 220 Euro |
| 2.3. | Stellv. der Ortswehrlinleiter der Ortsteile | 77 Euro |

3. Gerätewarte

- | | | |
|------|--------------------------|---------|
| 3.1. | 1. Gerätewart Oederan | 74 Euro |
| | 2. Gerätewart Oederan | 74 Euro |
| | 3. Gerätewart Oederan | 74 Euro |
| 3.2. | Gerätewart der Ortsteile | 77 Euro |

4. Jugendfeuerwehrlinwarte

- | | | |
|------|---------------------------------------|---------|
| 4.1. | Gemeindejugendfeuerwehrwart | 88 Euro |
| 4.2. | Jugendfeuerwehrwart bis 10 Mitglieder | 66 Euro |
| 4.3. | Jugendfeuerwehrwart ab 11 Mitglieder | 88 Euro |
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird im III. Quartal des Jahres gezahlt.

§ 2

Wegfall der Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt
1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet oder
 2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3

Zuwendungen anlässlich von Jubiläen und anderen Anlässen

- (1) Die städtischen Zuwendungen bei Dienstjubiläen betragen:

1. Feuerwehrzugehörigkeit:

- | | | |
|------|--------------------------------|-----------------------------|
| 1.1. | bei 10-jähriger Zugehörigkeit: | 50,00 Euro + Ehrengeschenk |
| 1.2. | bei 25-jähriger Zugehörigkeit: | 75,00 Euro + Ehrengeschenk |
| 1.3. | bei 40-jähriger Zugehörigkeit: | 100,00 Euro + Ehrengeschenk |
| 1.4. | bei 50-jähriger Zugehörigkeit: | 125,00 Euro |
| 1.5. | bei 60-jähriger Zugehörigkeit: | 125,00 Euro |

2. Wehrleitertätigkeit:

- | | | |
|------|--|-------------|
| 2.1. | bei 15-jähriger Tätigkeit als Wehrleiter | 100,00 Euro |
| 2.2. | bei 30-jähriger Tätigkeit als Wehrleiter | 150,00 Euro |

3. Tätigkeit als Stellv. Wehrleiter, Gerätewart und Jugendfeuerwehrwart:

- | | | |
|------|--|-------------|
| 3.1. | bei 15-jähriger Tätigkeit
als Stellv. Wehrleiter, Gerätewart und Jugendwart | 75,00 Euro |
| 3.2. | bei 30-jähriger Tätigkeit
als Stellv. Wehrleiter, Gerätewart und Jugendwart | 100,00 Euro |

- (2) Bei Trauerfällen, den Feuerwehrangehörigen selbst betreffend, beträgt die Zuwendung 100 Euro und ein Blumengebinde. Die Zuwendung wird an den nächsten Familienangehörigen zur Auszahlung gebracht. Die Informationspflicht obliegt dem Ortswehrleiter.

- (3) Die Zuwendung für die Hauptversammlung beträgt 30,00 Euro pro Feuerwehrangehörigen.

Sie wird nur an die Ortswehrleitung zur Auszahlung gebracht, der einzelne Angehörige der Feuerwehr hat darauf keinen Anspruch.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Oederan, den 30.06.2010

.....
 Schneider
 Bürgermeister

Siegel

Hinweis: nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Veröffentlichung der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt

Oederan,

Markt 5 in 09569 Oederan unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Oederan, d. 30.06.2010

.....
 Schneider
 Bürgermeister

Siegel